

11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Gemäß §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) erlässt der Kreistag Vorpommern-Rügen mit Beschluss des Kreistages vom 27. Juni 2022 die 11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28. Februar 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
3. Auftragsvergaben,
4. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen,
5. Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen.

Der Kreistag hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Satz 2 und 3 sind entsprechend auf die öffentlich tagenden Ausschüsse anzuwenden.

2. § 8 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt neu formuliert:

- Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft
Der Ausschuss berät über:
 - umweltrelevante Angelegenheiten, soweit der Landkreis dafür zuständig ist,
 - Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes,
 - Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes,
 - Angelegenheiten des Kleingartenwesens,
 - Angelegenheiten des Immissionsschutzes,
 - Angelegenheiten der Landwirtschaft, Fischerei, Jagd und Forsten,
 - Aufgaben der Lebensmittelüberwachung des Veterinärwesens und der Tierkörperverwertung.

3. § 10 Absatz 3 wird wie folgt neu formuliert:

Für die Mitglieder der in Absatz 1 und 2 genannten Ausschüsse sind jeweils Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu berufen und aus der Mitte der Mitglieder der o.g. Ausschüsse die bzw. der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

Dem Kreisausschuss (der Landrätin bzw. dem Landrat) wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in Einzelfällen bis zu folgenden Wertgrenzen zu treffen:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 100.000 EUR (50.000 EUR), wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die vom Kreistag im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 100.000 EUR (50.000 EUR),
3. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 50.000 EUR (25.000 EUR),
4. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000 EUR (4.000 EUR),
5. Hingabe von Darlehen an kreisliche Betriebe und Einrichtungen bis zu einem Betrag von 250.000 EUR (150.000 EUR), im Übrigen bis zu einem Betrag von 100.000 EUR (50.000 EUR),
6. alle Vergaben von Bauleistungen einschließlich Baukonzessionen bis zu einem Wert von 2.000.000 EUR (1.000.000 EUR) sowie von Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungskonzessionen bis zu einem Wert von 1.000.000 EUR (500.000 EUR),
7. über Nachtragsaufträge entscheidet der Entscheidungsträger nach Nr. 6,
8. im Rahmen der Haushaltsführung die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Wert von 300.000 EUR (100.000 EUR), mit Ausnahme der zahlungsunwirksamen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen, die in die Zuständigkeit der Landrätin bzw. des Landrats fallen,
9. Aufnahme von genehmigten Krediten zu günstigen Konditionen aufgrund der Haushaltssatzung (Landrätin bzw. Landrat),
10. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100.000 EUR (50.000 EUR) nicht überschritten wird,
11. Stundung von Forderungen (Landrätin bzw. Landrat), Niederschlagung von Forderungen bis 100.000 EUR (25.000 EUR) und Erlass von Forderungen bis 25.000 EUR (10.000 EUR),

12. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 89 KV M-V von über 100 bis 1.000 EUR (bis 100 EUR),
13. Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse, mit der Landrätin bzw. dem Landrat und leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Verwaltung sowie natürlichen und juristischen Personen und Vereinigungen, an denen der genannte Personenkreis beteiligt ist, bis 25.000 EUR (5.000 EUR),
14. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen soweit diese nicht unter Ziffer 7 fallen bis 300.000 EUR (150.000 EUR),
15. alle sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträge sowie einseitige schuldrechtliche Verpflichtungen bis zu einem Wert von 300.000 EUR (50.000 EUR) mit Ausnahme der Zuwendungs- und Leistungsverträge mit freien Trägern im Bereich der Jugendhilfe,
16. die vorgenannten Wertgrenzen gelten entsprechend für vertragsbeendende Maßnahmen (z. B. Aufhebung, Kündigung, Rücktritt).

Bei den nach Satz 1 Nr. 6 in seine bzw. ihre Zuständigkeit fallenden Auftragsvergaben entscheidet der Landrat bzw. die Landrätin gemeinsam mit einem Bediensteten oder einer Bediensteten des Landkreises.

5. § 18 Absatz 11 wird wie folgt neu formuliert:

Kreistagsmitgliedern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie deren Stellvertretung wird für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, sowie an Sitzungen der Fraktionen zusätzlich zu den funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen, zum Sockelbetrag sowie zu den Reisekosten gemäß § 19 eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Cent je gefahrenen Kilometer nach Maßgabe des § 19 Absatz 3 gewährt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 11.05.2023



Dr. Stefan Kerth
Landrat

